

30/SD-277/ME



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

► An das Präsidium
des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF	
Zl.	7. Ge 90
Datum:	7. MRZ. 1990
Verteilt:	7. März 1990

Wien, 1990-03-06

Wien

Betr.: Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf
eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen

In der Beilage übermitteln wir die Stellungnahme
der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf des Technik-
studiengesetzes in 25-facher Ausfertigung.

Aus postalischen Gründen besteht diese Sendung aus drei Teil-
lieferungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Elmar Wiesmann
i.A. des Vorsitzenden

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 34 65 18-0, Telefax: 34 65 18/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: Genossenschaftliche Zentralbank
BLZ 31 000, Konto Nr. 21-00.272.666

Allgemeine Bemerkungen zur Reform der Technikstudien

Die Österreichische Hochschülerschaft hat bereits seit längerer Zeit ihr Interesse an grundlegenden Reformen im Technikstudienbereich geäußert. Sie hat dabei einige Vorschläge beschrieben, die nach ihrer Meinung die qualitative Aufwertung des Studiums verstärken könnte:

- Verstärkte Bemühungen um eine vertiefte Einführungsphase und verbesserte Möglichkeiten zur Studienmotivation und -planung
- neue Formen der Zusammenarbeit und des Lehr- und Lernprozesses an den Universitäten (Kleinteams, Projektarbeiten, begleitende Fachtutorien)
- verbesserter Berufsbezug durch Öffnung der Universitäten und Partnerschaften
- Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen und Verankerung der Interdisziplinarität in den Studienplänen
- befriedigende Möglichkeiten zur Selbstgestaltung des Studiums durch Wahlfächer und Tauschmöglichkeiten
- Entlastung der Studien von veralteten und unnötigen Inhalten
- Verkürzung der Gesamtstudienzeit durch ausreichende soziale Absicherung und ausreichende universitäre Ressourcen
- Verbesserung der didaktischen Situation an den technischen Universitäten durch eigene Didaktikbetreuer.

Die angeführten Bereiche sind im vorliegenden Entwurf nur teilweise aufgegriffen und darüberhinaus mit der Festlegung auf eine kostenlose Reform noch deutlich relativiert worden.

Es bleibt zu hoffen, daß den bei konsequenter Anwendung der Prinzipien größere Wahlfreiheit, Informatikintegration, Fremdspracheneinbau, Interdisziplinarität und Didaktikausbau entstehenden zusätzlichen Forderungen nach ausreichenden Ressourcen im Bau-, Laborausstattungs- und Planstellenbereich nicht schon bald nach dem Gesetzesbeschuß wieder eine wie bisher allzu enge Grenze gesetzt wird.

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen

Zu § 3 Abs. 1:

Die Österreichische Hochschülerschaft schlägt nachdrücklich vor, die vorgesehene Zeit von 10 Semestern auf 12 Semester zu erweitern.

Die durchschnittliche Studiendauer liegt schon jetzt zwischen 15 und 18 Semestern, womit auch bei einer allfälligen Studienzeitverkürzung in der Folge der Wirksamkeit des Bundesgesetzes noch ein deutlicher Abstand zwischen fiktiver Mindestzeit und realer Studienzeit verbliebe. Eine Mindestzeit von 12 Semestern wäre **sozial gerecht, realistisch**, hätte keine wie immer gearteten Verlängerungen während des Studiums zur Folge und würde schließlich auch zu einer Anerkennung des Diplomstudiums als masters degree im angloamerikanischen Raum führen können.

Sie würde allerdings dazu beitragen, die Zahl der Kollegen, die aufgrund der unrealistischen Zeitangabe des Gesetzes ihren Stipendienanspruch verlieren, nicht noch zusätzlich mit einer weiteren Verzögerung durch Nebenjobs gerade in der Spätphase ihres Studiums zu belasten.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Österreichische Hochschülerschaft sieht keine Notwendigkeit die bisher geltende Festlegung der Dauer der Studienabschnitte zu verändern.

Aus didaktischen Gründen könnte sich eine Verkürzung des ersten Studienabschnittes nicht bewähren. Eine Verlängerung des ersten Abschnitts müßte zu einer Einschränkung der für den zweiten Abschnitt vorgesehenen erweiterten Wahlmöglichkeiten führen und wäre deshalb abzulehnen.

Die Österreichische Hochschülerschaft schlägt deshalb vor, die bisher geltende Bestimmung - modifiziert nach den Anregungen zu § 3 Abs. 1 - beizubehalten und **allenfalls Veränderungen** durch die jeweilige Studienordnung im Ausmaß eines Semesters zuzulassen.

Zu § 3 Abs. 5:

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt das Ziel des Gesetzesentwurfes, die tatsächliche Studienzeit zu verkürzen, grundsätzlich und sieht in diesem Zusammenhang eine reduzierte Obergrenze von Semesterwochenstunden der technischen Studien als Unterstützung von Überlegungen zur Modernisierung und Verbesserung von überladenen Studienplänen.

Sie weist freilich ebenso nachdrücklich darauf hin, daß ohne Festsetzung eines sinnvollen Aufwandsfaktors für den tatsächlichen Zeitbedarf des Studierenden jede festgelegte Obergrenze wirkungslos bleiben müßte.

Bei der Berechnung einer Obergrenze geht die Österreichische Hochschülerschaft von einem bewältigbaren Ausmaß von 20 LV-Wochenstunden pro Semester aus.

Dies müßte - selbst bei Nichtberücksichtigung der Dauer der Diplomarbeit - zu einer Obergrenze von 200 Semesterwochenstunden führen.

Die Österreichische Hochschülerschaft fordert deshalb dazu auf, ohne Einschränkung der freien Wahlfächer wieder zu der von der Hochschulplanungskommission vorgeschlagenen Obergrenze von 200 Semesterwochenstunden zurückzukehren und damit einen genügend weitgehenden Beitrag zur Studienzeitverkürzung zu leisten.

Die in den Studienrichtungen Technische Chemie und allenfalls Architektur sachlich begründeten zeitlichen Überschreitungen dieser Höchstgrenze sollten jedenfalls nicht zu einer Ausdehnung des Stundenrahmens über das Ausmaß von 220 Semesterwochenstunden führen.

Ebenso erscheint es nicht ausreichend, für die Fächer der ersten Diplomprüfung nur ein Mindestausmaß an Wochenstunden festzusetzen.

Weitaus sinnvoller erscheint uns die dem Studienablauf entsprechende Höchstgrenze für diese Fächer mit etwa 35 bis 40 % des Gesamtrahmens vorzusehen.

Zu § 3 Abs.6:

Die Verpflichtung, die studentische Studienplanung durch die verpflichtende Angabe des zu erwartenden zusätzlichen Studienaufwandes zu erleichtern, wird begrüßt. Es bedarf jedoch einer ausreichenden gesetzlichen und universitären Rahmenfestsetzung, um das Ziel der Studienzeitverkürzung nicht zu unterlaufen.

Die Österreichische Hochschülerschaft schlägt deshalb vor, den zweiten Satz des § 3 Abs. 6 wie folgt **abzuändern** und zu ergänzen:

“Die zuständige Studienkommission hat zusätzliche Erhebungen unter den Studierenden über ihren tatsächlichen zeitlichen Studienaufwand durchzuführen. Bei der Durchführung kann sie die universitären Verwaltungsstellen (Universitätsdirektion) zu ihrer Unterstützung einsetzen.

Sie muß Grenzwerte für das Verhältnis der Stundenanzahl laut Studienplan zum zusätzlichen Studienaufwand pro Lehrveranstaltung festlegen. Erscheint der Studienkommission der vom Leiter einer Lehrveranstaltung angegebene zusätzliche zeitliche Studienaufwand innerhalb des Grenzwertes zu hoch, so hat sie dafür zu sorgen, daß eine weitere Lehrveranstaltung des gleichen Typs, jedoch durch einen anderen Leiter angeboten wird”.

Zu § 3 Abs. 7:

Die Österreichische Hochschülerschaft bringt gegen die Festsetzung einer Obergrenze bei der Prüfungsanzahl **keinen grundsätzlichen Einwand** vor.

Um allerdings der “Überbewertung des Spezial- und Detailwissens” zu entgehen und Anreize zu fachübergreifender Problemorientierung zu schaffen, müßte eine vernünftige Relation zwischen Lehrveranstaltungs-Umfang, Prüfung und Prüfer hergestellt werden. Dazu empfiehlt sich die Begrenzung der Anzahl von Pflicht-Lehrveranstaltungen, die Rücknahme der Aufsplitterung von Lehrveranstaltungen in kleinste Einheiten und die **Grenzziehung für den Teilprüfungsumfang mit 6 Wochenstunden**.

Unerlässlich sind weiters klare Verbesserungen im Bereich der Didaktik und der Lernmotivation durch neue Lehr - und Erarbeitungsformen, projektorientiertes Lernen und Förderung der Interdisziplinarität in den Lehrveranstaltungen selbst.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Österreichische Hochschülerschaft spricht sich nachdrücklich für die Aufnahme der Studienrichtung **“Toningenieurwesen”** in die vorliegende, grundsätzlich akzeptierte Liste des § 4 Abs. 1 aus (keine zusätzlichen Kosten, bereits erprobt).

Zu § 4 Abs. 2:

Die Österreichische Hochschülerschaft nimmt grundsätzlich positiv zu Plänen Stellung, eine zu starke Spezialisierung der Ausbildung zu vermeiden. Es muß freilich gefragt werden, ob dies durch eine Begrenzung der Studienzweige in der Studienordnung auf höchstens drei auch entsprechend erreicht wird. Vorstellbar wäre eine Verlagerung der Entscheidung über die Einrichtung einer grundsätzlich begrenzten Zahl von Studienzweigen oder von Studienschwerpunkten (diesfalls ohne Studienzweiggliederung) in den Verantwortungsbereich der Studienkommissionen.

Der 2. Satz "Darüber hinaus..." könnte nach den Ausführungen zu Abs. 1 und 2 entfallen.

Zu § 5 Abs. 2:

Der Begriff "mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen" wird für einige Studienrichtungen nicht ausreichen können. Das betrifft zum einen die Einbeziehung der künstlerischen Grundlagen von Studien (Architektur), zum anderen die Integration ökologischer Fachbereiche und die Beschäftigung mit Technikfolgenabschätzung. Die gesetzliche Regelung müßte dies ausdrücklich berücksichtigen.

Zu § 5 Abs. 4:

Die Regulierung des Studiums durch auch noch im Studienplan verankerte Zulassungsvoraussetzungen und die daraus folgende Verschulungstendenz findet keinesfalls die Zustimmung der Österreichischen Hochschülerschaft und wäre ersatzlos zu streichen.

Zu § 5 Abs. 5:

Die einengende Festlegung auf Inhaber von Reifezeugnissen einer HTLA kann einem sinnvollen Zugang zum Studium und der Vermeidung des unsinnigen "Doppelerwerbs" von Fähigkeiten nicht gerecht werden.

Die Wortfolge "Studenten mit einem Reifezeugnis einer Höheren Technischen Lehranstalt unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtung dieser Schule" sollte deshalb entfallen, nach dem Wort "aufgrund" sollte es heißen: "von an einer höheren Schule erworbenen Vorkenntnissen vom ...".

Zu § 6 Abs. 1:

Es ist nicht evident, warum der Kandidat die erste Diplomprüfung nicht auch als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat ablegen können sollte (Wahl des Kandidaten).

Zu § 6 Abs. 2:

Um eine bewältigbare und didaktisch sinnvolle Größe von Prüfungen zu erreichen, müßte zusätzlich eine **Obergrenze von sechs Vorlesungswochenstunden** festgesetzt werden.

Zu § 6 Abs.3:

Die vorgeschlagene Regelung wird begrüßt.

Zu § 6 Abs. 4:

Es ist nicht ersichtlich, welche pädagogischen Gründe für die **Einschränkung der Eigenverantwortung von Studierenden** und ihrer selbständigen Entscheidung sprechen könnten.

Die Österreichische Hochschülerschaft geht davon aus, daß die Studierenden ausreichend imstande sind, die notwendigen Voraussetzungen für ihre jeweils nächstgeplanten Lehrveranstaltungen zu erkennen und ihre Studienplanung daran zu orientieren.

Die vorliegende Regelung ist deshalb vollkommen unberechtigt und wäre ersatzlos zu streichen.

Zu § 7:

Die ÖH begrüßt ausdrücklich die im vorgeschlagenen Text zum Ausdruck kommende Tendenz, die **Wahlmöglichkeiten zu verbreitern**.

Insbesondere erscheint ihr die **Einführung eines Blocks frei wählbarer Wahlfachstunden**, in denen auch **interdisziplinäre Gebiete und Auslandsstudien** leichter eingebracht werden können, sehr wichtig. Es wäre freilich sinnvoll, diesen Anteil bei gleichbleibender Gesamtgrenze auf **20 Wochenstunden** (Abs. 1 Z. 3) zu erhöhen.

Eine wirklich bedeutsame Ausweitung der Wahlmöglichkeit läßt sich jedoch nur erreichen, wenn die Bestimmungen über den **Fächertausch beibehalten** werden.

Es ist nicht sinnvoll, dieses Instrument individueller Studiengestaltung im Pflichtfachteil zu verkürzen.

Das diesbezüglich von der Hochschülerschaft TU Graz eingebrachte Argument besonderer Zweckmäßigkeit, da mit dem freien Wahlblock künftig nur bei weitreichenden individuellen Umgestaltungen Fächertauschanträge und damit eine deutlich geringere Zahl zu erwarten sei, sollte dabei gebührend beachtet werden.

Zu § 7 Abs. 4:

Der im Entwurf vorgeschlagene Rahmen für Pflichtfächer erscheint der Österreichischen Hochschülerschaft deutlich zu hoch bemessen.

Dies insbesondere, wenn die gebundenen Wahlfächer auch noch durch Reglementierungen wie in Abs. 6 eingeschränkt werden.

Um einen wirklichen Fortschritt in der Wahlmöglichkeit des 2. Abschnittes zu erreichen, dürfte der Anteil der Pflichtfächer die Grenze von 40 % im 2. Abschnitt (bei Beibehaltung des Fächertausches und des freien Wahlfachblocks) keinesfalls überschreiten.

Zu § 7 Abs. 5:

Die Österreichische Hochschülerschaft sieht in der vorgelegten Höchstgrenze von 450 Wochenstunden eine ausschließlich an budgetären Interessen ausgerichtete krasse Einschränkung der Zielsetzungen der Technikreform.

Sie spricht sich deshalb entschieden gegen die Beschränkung der Wahlfachkataloge aus, die eine Einschränkung der Vielfalt der Lehre und der Freiheit der Studiengestaltung mit sich bringen müßte.

Ebenso wäre eine Mindestgröße der Wahlfachkataloge vorzusehen, um ein zu geringes Angebot an Wahlmöglichkeiten zu verhindern. Die Gesamtwochenstundenzahl der Wahlfachkataloge müßte dabei mindestens das Dreifache der zu wählenden Stundenzahl betragen.

Zu § 7 Abs. 6:

Die bei weitem zu strikte Bestimmung eines 50 %-Anteils für einen Wahlfachbereich widerspricht dem Ziel einer breiten und vermehrt eigenständig planbaren Ausbildung. Eine Streichung dieser Bestimmung unter Auflage eines Prozentsatzes bestimmter Lehrveranstaltungstypen(VO, UE ...) oder die Herabsetzung auf etwa 25 % der zu wählenden Stunden muß dringend überlegt werden.

Zu § 7 Abs. 7:

Die vorgelegte Regelung wird nachdrücklich begrüßt, sie kann jedoch nur zusätzlich zum Fächertausch ihre volle Wirksamkeit entfalten.

Es wäre außerdem eine Bestimmung zu überlegen, die eine bereits individuell erteilte Genehmigung für alle Studierenden in vergleichbaren Fachbereichen generell wirksam macht.

Zu § 7 Abs. 8:

Aufgrund der zu § 5 gemachten Aussagen wäre die Wortfolge "und 4" zu streichen.

Zu § 8 Abs. 1:

Die Formulierung erscheint in beiden Teilbereichen zu eng gezogen. Das Thema der Diplomarbeit sollte aus einem der gewählten Studienrichtung zugehörigen Fach oder einem mit einem solchen Fach in Bezug stehenden Teilgebiet entnommen werden. Zusätzlich sollte die Diplomarbeit auch schon vor der vollständigen Ablegung der 1. Diplomprüfung begonnen werden können, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Schließlich wäre zu überlegen, ob nicht für den Bereich der Diplomarbeit ebenfalls ein realistisches Stundenausmaß im Studienplan festgesetzt werden sollte.

Zu § 8 Abs. 4:

Die Möglichkeit zur Durchführung interdisziplinärer Diplomarbeiten mit übergreifender Betreuung wird begrüßt.

Zu § 9 Abs.1:

Die Österreichische Hochschülerschaft hat bereits mehrmals darauf hingewiesen, daß sie die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 AHStG mit einem frei bestimmten und sinnvoll geplanten Studium nicht für vereinbar hält.

Sie spricht sich deshalb nachdrücklich gegen die Bestimmung des Abs. 1 aus und bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß ein Entfall dieser Regelung zu einer Entbürokratisierung führen und der Mündigkeit der Studierenden entsprechen könnte.

Zu § 10 Abs. 1:

Der Wegfall der Möglichkeit, die 2. Diplomprüfung/1. Teil (Z. 1) als kommissionelle Prüfung vor einem Senat ablegen zu können, ist nicht begründbar und sollte unterlassen werden.

Zu § 10 Abs. 2:

Hier gilt die in unserer Stellungnahme zu § 6 Abs. 2 angeführte Forderung nach einer Grenze von sechs Vorlesungsstunden pro Teilprüfung.

Zu § 10 Abs. 4:

Im Sinne der Ausführungen zu § 6 soll die Wortfolge "und 4" jedenfalls entfallen.

Zu § 10 Abs. 5:

Die Einbeziehung von weiteren zwei Teilprüfungsfächern erscheint in beiden angeführten Fällen weit überhöht.

Die Einbeziehung jeweils eines **Teilprüfungsfaches** (Inhalte/Bezüge) in das Prüfungsgespräch kann als anderen Studiengesetzen entsprechend und ausreichend betrachtet werden.

Zu § 11 Abs. 2:

Die Österreichische Hochschülerschaft verkennt nicht die Wichtigkeit von begleitenden Lehrveranstaltungen, vor allem interdisziplinärer Natur, für Dissertanten.

Sie bezweifelt jedoch, daß für diese Lehrveranstaltungen ein Kontingent von 12 Wochenstunden festgesetzt werden muß und eine Absolvierung mit Leistungsnachweis unbedingt zielführend ist. Die vorgelegten Vorschläge sollten deshalb bezüglich ihres **Verpflichtungsscharakters** reduziert werden.

Zu § 12 und § 13:

Das zu den allgemeinen Bestimmungen Ausgeführte bleibt aufrecht. Insbesondere zu den Absätzen 6 und 10 bleibt die **negative Stellungnahme** der ÖH zu verschulenden und reglementierenden Zulassungs- voraussetzungen und Prüfungsketten vorbehaltlos aufrecht.

Zu § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2:

Zur Verdeutlichung der Einbeziehung von Absolventen naturwissenschaftlicher Studienrichtungen wird vorgeschlagen, einen zusätzlichen Punkt 6 vorzuschalten:

“der naturwissenschaftlichen Studienrichtungen gemäß dem Bundesgesetz über die geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen, BGBl. 326/1971, Anlage A Z. 25 bis 35.”

Zu § 16 Abs. 8:

Auch hier sollte die Obergrenze von sechs Wochenstunden pro Teilprüfung beachtet und festgesetzt werden, soweit theoretische Fächer betroffen sind. Der Zitatverweis sollte lauten: "§ 6 Abs. 2 und 3" (ein Abs. 5 existiert im § 6 nicht, Abs. 4 sollte ja dringend gestrichen werden).

Zu § 19:

Die Regelungen zur Verstärkung des Angebotes von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen werden **nachdrücklich begrüßt**.

Die Hochschülerschaft stellt dazu auch fest, daß sie die vorgesehene **Freiwilligkeit des Besuches solcher Lehrveranstaltungen für eine wesentliche Bestimmung hält**.

Gänzlich vermißt wird allerdings die **Verankerung von nichtenglischen Fremdsprachen** (insbesondere Spanisch und Russisch) im LV-Angebot.

Diesbezüglich sollte - bei aller Bedeutung der englischen Sprache für die internationale Wissenschaftskommunikation - noch eine klare Änderung des Gesetzesentwurfes vorgenommen werden.

Zu § 20 Abs. 2:

Begrüßt wird die verpflichtende Überprüfung der Studienpläne nach fünf Jahren.

Nicht notwendig erscheint die explizite Erwähnung der Einladung von Interessensvertretungen zu einer Stellungnahme.

Diese ist bereits im UOG als Möglichkeit vorgesehen, ein Verpflichtungscharakter ist unzweckmäßig.

Zu § 22:

Die Übergangsbestimmungen sehen eine bei weitem zu kurze Übergangsfrist vor.

Insbesondere im Vergleich mit den durchschnittlichen Studienlängen muß ein solche enger Rahmen zur Beeinträchtigung zahlreicher Kollegen führen.

Es wäre deshalb notwendig - ähnlich den Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtswissenschaften und in Entsprechung der Höchstdauer der dreifachen Studienzeit im AHStG - eine Übergangsfrist von etwa 15 Jahren festzusetzen.